Rechnungshof
Österreich
Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Wien, 14. Mai 2018
GZ 302.647/004–2B1/18

Entwurf eines Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2018 – FrÄG 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 17. April 2018, GZ: BMI–LR1310/0003–III/1/c/2018, übermittelten Entwurf eines Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2018 und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

Der RH hat im Bericht „Vollzug der Schubhaft mit Schwerpunkt Anhaltezentrum Vordernberg" in TZ 18 kritisch beurteilt, dass in den Jahren 2010 bis 2014 bei mehr als der Hälfte der Personen, gegen die eine aufenthaltsbeendende Entscheidung erlassen wurde, nicht dokumentiert war, dass sie Österreich auch tatsächlich verließen (im Jahr 2014 war dies nur bei 43 % dokumentiert). Er wies darauf hin, dass es sich dabei allein im Zeitraum 2010 bis 2014 um insgesamt 39.370 Personen handelte, über deren Verbleib keine zuverlässigen Informationen bestanden.

Der RH hielt fest, dass die Anzahl der dokumentierten freiwilligen Rückkehrer höher war als jene der abgeschobenen Personen, wobei die freiwillige Rückkehr überwiegend durch das BMI finanziell unterstützt wurde. Der RH beurteilte die freiwillige Rückkehr aus humanitären und wirtschaftlichen Aspekten positiv.

Der RH empfahl daher in Schlussempfehlung 10 durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass aufenthaltsbeendende Entscheidungen auch faktisch durchgesetzt werden. Weiters empfahl der RH, zuverlässige Informationen über den Verbleib jener Personen, gegen die aufenthaltsbeendende Entscheidungen getroffen wurden, verfügbar zu machen.

DVR: 0064025

Dampfschiffstraße 2
1031 Wien
Postfach 240

Tel.: +43 (0)1 711 71–0
office@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.at
Twitter: @RHSprecher
/RechnungshofAT

Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen weist der RH darauf hin, dass die vorgeschlagenen Regelungen in

- § 46 Abs. 7 FPG – Informationspflicht von Kranken– und Kuranstalten gegenüber dem BFA über bevorstehende Entlassungstermine von Fremden, bei denen ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bereits eingeleitet worden ist und der Vollzug dieser Maßnahme (Abschiebung) aufgrund des Krankenhausaufenthaltes nicht möglich ist,
- § 52a Abs. 1 bis 3 FPG – Anpassung der Regelungen über Gebietsbeschränkungen, sowie
- § 76 Abs. 2 FPG – übersichtlichere Gestaltung der Schubhaftgründe unter Berücksichtigung von Art. 8 Abs. 3 lit. e Aufnahme–Richtlinie im Sinn eines Erkenntnisses des VwGH (zusätzliche Haftvoraussetzung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch den Aufenthalt des Fremden)

im Sinn einer zumindest teilweisen Berücksichtigung der Empfehlung gewertet werden können.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung (WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens–, Finanzierungs– und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA–FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Laut den Erläuterungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung werden die vorgeschlagenen Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf den Finanzierungshaushalt des Bundes i.H.v. rd. 1,312 Mio. EUR (davon rd. 900.000 EUR Kosten für Anpassungen der EDV) verbunden sein. Die Mehrkosten im Bereich des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) werden dabei näher mit rd. 968.000 EUR und in den Landespolizeidirektionen mit rd. 324.000 EUR in Summe beziffert. Diese Mehrkosten werden etwa durch folgende geplante Regelungen erwartet:

- Schaffung der Möglichkeit der Sicherstellung und Auswertung von vom Asylwerber mitgeführten Datenträgern (insbesondere Mobiltelefone) – § 39a und § 35a BFA–Verfahrensgesetz,
- Einführung einer Beitragspflicht für Asylwerber zur Deckung eines Teils der Kosten, die durch die Gewährung der Grundversorgungsleistungen durch den Bund entstehen, und Schaffung einer Regelung zur Sicherstellung von mitgeführtem Bargeld – § 39 Abs. 1 BFA–Verfahrensgesetz, § 2 Abs. 1b bis 1e Grundversorgungsgesetz Bund 2005, sowie

– Ermächtigung des BFA, gegen Asylwerber im Zulassungsverfahren eine Anordnung der Unterkunftnahme in einer Bundesbetreuungseinrichtung zum Zweck der Verfahrenssicherung zu erlassen – § 15b Abs. 1, 3 und 4 letzter Satz Asylgesetz 2005.

Der RH weist zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den vorliegenden Erläuterungen auf Folgendes hin:

Die in den Erläuterungen für die Verwaltung und Verrechnung von etwaigen Beweis– und Barmitteln – je nach angenommenen Kostenszenarien – dargestellten Personalerfordernisse von fünf bis 15 Personen mit der in den Erläuterungen angegebenen Bewertung von A2/5 (bzw. v2/4) sowie A3/3 (bzw. v3/3) werden nicht näher dargelegt, etwa durch eine Bezugnahme auf den Personalaufwand für vergleichbare Aufgaben.

Die Erläuterungen führen zur Maßnahme der Auswertung von mitgeführten Datenträgern (Mobiltelefone) aus, dass „bei 100 oder mehr Fällen pro Jahr an Dublin–Zuständigkeiten anderer Mitgliedstaaten … dadurch pro Fall z.B. 12 Monate Verweildauer in Grundversorgung wegfallen“, und damit die Mehrkosten für die IFA–Programmierung („Integrierte Fremdenadministration“) bereits amortisiert würden. Nach Ansicht des RH kann die in den Erläuterungen dargestellte Höhe der Einsparungen im Bereich der Grundversorgung infolge kürzerer Verweildauern in der Grundversorgung bei früherer Feststellung von „Dublin–Fällen“ mangels näherer Angaben nicht plausibel nachvollzogen werden. Da nach Abrechnung allenfalls sichergestellter Beweis- und Barmittel überdies ein Bescheid des BFA verlangt werden kann, gegen den das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) offen steht, weist der RH darauf hin, dass damit ein Mehraufwand beim BVwG entstehen kann, der jedoch in den Erläuterungen ebenfalls nicht angesprochen wird.

Weiters erfolgt keine nachvollziehbare Herleitung der Kosten für die Adaptierung der Applikationen IFA und BIS („Betreuungsinformationssystem“), sondern lediglich der Hinweis auf bisherige „Erfahrungswerte“. Die Angabe in den Erläuterungen, dass die damit verbundenen Kosten *„zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf rund € 900.000,- geschätzt werden“* kann somit nicht plausibel nachvollzogen werden.

Letztlich können aufgrund der vorgesehenen Neuregelung in § 50 Abs. 2 Asylgesetz 2005 (fälschungssichere Herstellung von Verfahrenskarte, Aufenthaltsberechtigungskarte sowie Karten für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte) im Vergleich zur bisherigen Herstellung mittels standardmäßigen Druckern auf unterschiedlich farbigem Papier Kosten für allenfalls durchzuführende Vergabeverfahren verbunden sein. Auch auf diesen Umstand gehen die Erläuterungen nicht ein.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus den o.a. Gründen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates, dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: